jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1984/10/15 84/08/0106

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1984

Index

Verfahren vor dem VwGH
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
69/03 Soziale Sicherheit

Norm

AVG §13 Abs3
B-VG Art8
SozVersAbk Türkei 1969 Art31
VwRallg implizit

Rechtssatz

Schriftliche und mündliche Anbringen sind grundsätzlich in der deutschen Sprache (Art 8 B-VG) zu formulieren; ebenso wie bei unzulässigen kann auch bei fremdsprachigen Eingaben von der Behörde nach § 13 Abs 3 AVG vorgegangen werden. Art 31 des österr-türk Sozialversicherungsabkommens ist im Beschwerdefall nicht anwendbar, da Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung von diesem Abkommen nicht erfaßt sind.

Schlagworte

Formgebrechen behebbare Amtssprache Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Allgemein VwRallg10/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1984080106.X01

Im RIS seit

03.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at